

DIE MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE GEGEN DIE SPARKASSE LEIPZIG

Die Sparkasse Leipzig hat nach Berechnungen der Verbraucherzentrale Sachsen vielen Prämien-sparern jahrelang zu wenig Zinsen gezahlt. Nachdem Gespräche, die zu einer akzeptablen Kompromisslösung führen sollten, gescheitert sind, erhebt die Verbraucherzentrale Sachsen Musterfeststellungsklage gegen die Sparkasse Leipzig. So müssen die Sparer nicht allein um ihr Recht und ihr Geld kämpfen.

❖ WAS MÜSSEN VERBRAUCHER WISSEN?

Gegen wen richtet sich die Klage? Die Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Sachsen richtet sich gegen die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig.

Um welche Verträge geht es? Die Klage betrifft ausschließlich das Langzeitsparprodukt „Prämien-sparen flexibel“, die Klausel „Die Spareinlage wird variabel, z. Zt. mit ... % verzinst“ beinhaltet. Diese Klausel darf im Verlauf des Vertrages nicht aktualisiert worden sein. Es sind auch Verträge betroffen, die im Jahr 2017 seitens der Sparkasse Leipzig gekündigt wurden.

Wie können Verbraucher an der Klage teilnehmen? Eine Eintragung ins Klageregister ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz möglich. Um die komplizierte Registereintragung rechtssicher zu gestalten, bietet die

Verbraucherzentrale Sachsen umfassende Beratung zur Eintragung ins Register an.

Welche Kosten kommen auf Verbraucher zu? Die selbstständige Eintragung ins Klageregister ist kostenfrei. Eine Beratung und Eintragung bei der Verbraucherzentrale kostet 40 Euro.

Welche Bedeutung hat das Ergebnis? Die Musterfeststellungsklage endet entweder mit einem Vergleich oder einem Urteil. Fällt ein positives Urteil, können Verbraucher ihre Ansprüche eigenständig vor Gericht einklagen. Das Musterurteil vereinfacht die Rechtsdurchsetzung. Auch ein negatives Urteil ist bindend für die Verbraucher. Gibt es einen Vergleich, kann es Zahlungen an die Verbraucher geben.

❖ WAS SOLL FESTGESTELLT WERDEN?



Keine wirksame Klausel: Die Sparkasse Leipzig hat keine wirksame Zinsanpassungsklausel verwendet.



Referenzzins: Es ist die Bundesbank-Zeitreihe WX 4260 (alternativ ein anderer langfristiger Referenzzins) zu verwenden.



Relative Anpassung: Lag der Vertragszins zu Beginn bei 4 Prozent und der Referenzzins bei 5 Prozent, so muss die Bank über die gesamte Laufzeit 80 Prozent des Referenzzinses an den Kunden weitergeben. Sinkt der Referenzzins auf 1 Prozent, bekommt der Kunde also 0,8 Prozent.



Keine Schwelle und monatliche Anpassung: Eine Anpassung des Zinssatzes darf nicht erst erfolgen, wenn ein Schwellwert von beispielsweise 0,5 Prozentpunkten Veränderung erreicht ist. Zeitliche Verzögerungen, zum Beispiel quartalsweise Anpassungen sind nicht zulässig.



Keine Verjährung: Die Ansprüche der Sparer sind weder verjährt, noch verwirkt.

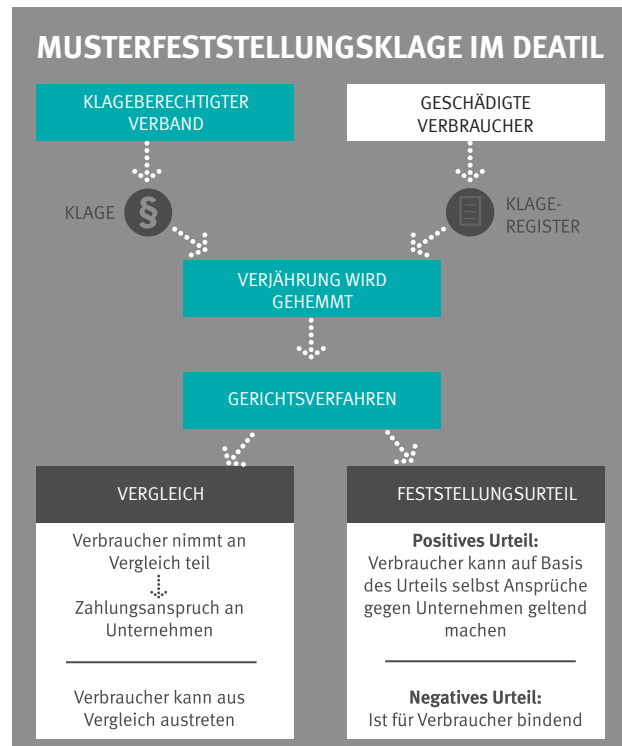
verbraucherzentrale

Sachsen

WIE FUNKTIONIERT DIE MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE?

Bei der Musterfeststellungsklage klagen nicht einzelne Verbraucher, sondern ein Verband. Das Gericht prüft, ob die Streitpunkte zutreffen oder nicht, und trifft dann eine Entscheidung. An diesem Gerichtsverfahren sind die angemeldeten Verbraucher nicht unmittelbar beteiligt. Wenn das Verfahren beendet ist, gilt das Ergebnis für alle Angemeldeten, so als hätten sie selbst geklagt.

Die Vorteile für Verbraucher: Liegt ein Massenschaden vor, erleichtert es die Musterfeststellungsklage Betroffenen, ihren berechtigten Zahlungsanspruch gegenüber dem Unternehmen durchzusetzen oder einen unberechtigten Zahlungsanspruch eines Unternehmens abzuwehren. Bislang musste Jeder selbst klagen, um seine Rechte durchzusetzen. Ein solches Verfahren kann sehr aufwändig, langwierig und teuer sein. Bei der Musterfeststellungsklage wird der Verbraucher von einem Großteil des Verfahrens entlastet. Der Verbraucher muss sich zunächst nur im Klageregister anmelden. Im Falle eines positiven Urteils können Verbraucher ihre Ansprüche eigenständig geltend machen, zum Beispiel durch eine Klage.



EIN FALL AUS DER BERATUNG

Ein im Oktober 1994 abgeschlossener Prämienparvertrag bei der Sparkasse Leipzig hatte eine anfängliche variable Verzinsung von 4 Prozent pro Jahr. Eingezahlt wurden monatlich 50 DM bzw. 25,56 Euro. Der Vertrag wurde von der Sparkasse zum 14.06.2017 gekündigt. Zuletzt betrug der Zins 0,001 Prozent pro Jahr. Die Überprüfung durch die Verbraucherzentrale Sachsen an Hand der genannten Kriterien ergab eine Differenz in Höhe von 1.203,88 Euro. Dieser Zinsbetrag wird gegenüber der Sparkasse geltend gemacht.

WEITERE INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER

Beratungsangebote

Überprüfung der Zinsanpassung	85 Euro
Beratung zur Eintragung ins Klageregister	40 Euro
Paketpreis Überprüfung & Eintragung	100 Euro
Unterstützung bei Schriftverkehr	15 Euro

Termintelefon

Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr
0341-696 29 29

Informationsmöglichkeiten

Schnellste und aktuellste Informationsquelle: www.verbraucherzentrale-sachsen.de

Regelmäßige Post ins Haus: Newsletter alle 4 Wochen per Mail kann auf unserer Internetseite abonniert werden

Die Klage ist öffentlich bekannt gemacht beim Bundesamt der Justiz: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Bekanntmachungen/Klagen_node.html